

Verlautbarung der Grundumlagen 2012

Gemäß § 123 WKG, GBGL 103/98, in der derzeit geltenden Fassung wird verlautbart:

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2011 die von den Kärntner Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2012 genehmigt. Die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen der Fachvertretungen wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in seiner Sitzung vom 23. November 2011 genehmigt. Grundumlagen mit dem Vermerk „Staffelung nach der Rechtsform“ (gemäß § 123, Abs. 12 WKG) sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

GEWERBE UND HANDWERK

1/01 Landesinnung Bau pro Berechtigung planende Baumeister und Baumeistergewerbe

1,5 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 350,00
Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe

1,2 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 270,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

1/02 Fachvertretung der Steinmetze
Grundbetrag pro Berechtigung € 249,00 0,7 % von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte
Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 18.5.2011

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Sockelbetrag pro Berechtigung € 250,00 bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25% je Berechtigung auf € 187,50
zugl. 0,25 Prozent der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres
Maximalbetrag € 1.500,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2010

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag pro Berechtigung für alle

Mitglieder (ausgenommen Keramiker) € 300,00
Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) € 225,00
zugl. 0,8 % der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 3.000,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.9.2011

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer

5A Maler, Lackierer und Schilderhersteller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00

zugl. 1,2 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 2.700,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

5B Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Sockelbetrag pro Berechtigung Tapezierer und Dekorateur € 308,00
Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer: € 125,00

zugl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.5.2010

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe

6A Pflasterer
Sockelbetrag pro Berechtigung € 230,00

Staffelung nach der Rechtsform
zugl. %-Satz der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK € 0,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

6B Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag pro Berechtigung Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) € 263,00
Transportbeton (Berufszweig 1105) € 263,00

Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) € 215,00
Steinbruchunternehmer (Berufszweig 1300) € 215,00
alle anderen Berufszweige € 149,00
zugl. 0,35 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 1.600,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

6C – Bodenleger

Sockelbetrag pro Berechtigung € 280,00

zugl. 0,60 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 5.000,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010

1/07 Landesinnung Holzbau

Sockelbetrag pro Berechtigung € 420,00
zugl. 0,45 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbeitrag) € 4.500,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.3.2011

1/08 Landesinnung der Tischler und holzgestaltenden Gewerbe

8A Tischler, Bootsbauer und Tischler in eingeschränkter Form
Sockelbetrag pro Berechtigung € 260,00

zugl. 0,7 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

8B Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Sockelbetrag pro Berechtigung € 130,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010

1/09 Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner

Fixbetrag pro Berechtigung € 250,00
zugl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 125,00
Höchstbetrag € 2.000,00

2. Gewerbeberechtigung für Wagner

Fixbetrag pro Berechtigung € 90,00
zugl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 45,00
Höchstbetrag € 2.000,00
Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.9.2010

1/10 Landesinnung Metalltechniker

10A Schlosser, Landmaschinen-techniker und Schmiede

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 160,00
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 80,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:

0,12 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres

Höchstgrenze € 5.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

10B Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung € 180,00
2. Berechtigung am gleichen Standort € 90,00

Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres wird auf Null gesetzt
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 175,00

einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 88,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:

0,16 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres

Höchstgrenze € 1.200,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2010

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 174,00

einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 87,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:

0,08 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres

Höchstgrenze € 5.000,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Fixbetrag pro Berechtigung mit € 175,00
Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG

zugl. 0,1 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.9.2010

1/14 Landesinnung der Mechatroniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung
€ 164,00
- einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 82,00
- keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Anteil: 0,10 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
- Höchstgrenze € 1.500,00
- für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
- 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
- Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010

1/15 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag pro Berechtigung € 229,00
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.9.2010

1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke

pro Berechtigung
Kunsthandwerke
Gold- und Silberschmiede € 175,00
Uhrmacher € 175,00
Buchbinder € 175,00
Musikinstrumentenerzeuger € 155,00
Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen € 155,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
Variabler Anteil für die Grundumlage:
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2011

1/17 Landesinnung der Mode und Bekleidungsindustrie

17A Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 300,00

Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

17B Bekleidungsindustrie

Sockelbetrag pro Berechtigung € 166,00
2. Berechtigung am selben Standort € 83,00
zuzgl. 0,5 % der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
17C Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
zuzgl. 0,05 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

17D Textilreiniger, Wäscher und Färber

Textilreiniger € 249,00
pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung: € 249,00
a) Chemischreiniger € 249,00
b) Wäscher und Wäschebügler € 249,00
wenn a) und b) an einem Standort € 249,00
pro weitere Betriebsstätte € 249,00
eingeschränkt auf Filialbetriebe € 150,00

Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung € 200,00
zuzgl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2010

1/18 Landesinnung Gesundheitsberufe

18A Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher

Sockelbetrag pro Berechtigung für:
Schuhmacher und Reparaturschuhmacher € 188,00
Orthopädieschuhmacher € 326,00
Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

18B Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker

Optiker und Kontaktlinsenoptiker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
2. Berechtigung am gleichen Standort € 100,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag linear pro Standort € 450,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
Staffelung nach der Rechtsform

Orthopädietechniker und Bandagisten

Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
2. Berechtigung am gleichen Standort € 100,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten € 85,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

Miederwarenerzeuger

Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2010 wird in allen Fällen auf Null gesetzt.
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

18C Zahntechniker

Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung € 410,00
zuzgl. 9,0 Promille der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozial-

versicherungsbeiträgen des Vorjahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2010

1/19 Landesinnung Lebensmittelgewerbe

19A Müller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 210,00

Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

19B Bäcker

Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00

zuzgl. 0,3 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

19C Konditoren (Zuckerbäcker)

Sockelbetrag pro Berechtigung € 322,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag eines Prozentsatzes der Sozialversicherungsbeiträge 0,0 %
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

19D Fleischer

Sockelbetrag pro Berechtigung € 325,00

zuzgl. 0,5 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Höchstgrenze € 3.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

19E Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Sockelbetrag pro Berechtigung für
Obstpresser € 80,00
alle übrigen € 170,00

Sockelbetrag für
Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 180,00
Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 5.400,00
Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird mit 0 festgesetzt.

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2010

1/20 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Sockelbetrag für die erste Berechtigung am Standort € 180,00
Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort € 18,00

Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. 4,0 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb € 25,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2010

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 290,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,44 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des letzten vorangegangenen Jahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2011

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen

Sockelbetrag pro Berechtigung € 210,00

Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des zweitvorangegangenen Jahres € 0,00
zuzgl. ein fixer Betrag pro Mitarbeiter € 0,00

zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

1/23 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag pro Berechtigung:

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle anderen Gewerbe exklusive Hausbesorger/Reiniger € 175,00

Hausbesorger/Reiniger € 145,00

Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus dem Vorjahr wird auf Null gesetzt.

Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010

1/24 Landesinnung der Friseure

Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung, einschließlich sämtlicher weiteren Betriebsstätten € 310,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag eines Prozentsatzes der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

1/25A Fachgruppe der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 506,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ausgenommen Lehrlinge) € 41,00 (lt. Kärntner Gebietskrankenkasse jeweils 1. März)
3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen

gen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2010

1/25B Fachgruppe der Bestatter
Sockelbetrag pro Berechtigung € 220,00

Staffelung nach der Rechtsform
BKG Bestattung Kärnten GmbH und Pax Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH pro Berechtigung (keine Staffelung) € 600,00
ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2011

1/26 Gewerbliche Dienstleister
Sockelbetrag pro Berechtigung € 108,00

Sockelbetrag 2. Berechtigung am gleichen Standort € 54,00
Patentverwerter € 5,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010

INDUSTRIE

Berechnungsbasis: Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Neuen Spartenmitgliedern wird ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit die Promilleumlage aufgrund der gemeldeten kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme vorgeschrieben. Für das laufende Jahr ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme entsprechend aliquot aufzurechnen.

2/01 Fachvertretung Bergwerke und Stahl
1,1 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.5.2011

2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie
1,45 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 14,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.6.2011

2/03 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie
3,35 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.8.2011

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie
1,59 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.5.2011

2/05 Fachvertretung der Chemischen Industrie
1,75 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.10.2011

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie
1,50 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7.6.2011

2/07 Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie
2,65 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 6.6.2011

2/08 Fachvertretung der Film- und Musikindustrie
4,55 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 160,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 80,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.5.2011

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie
1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
Fixbetrag pro Stammfirma € 2.180,19
Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) 0,40 %
2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) 0,40 %
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:
Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres

zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-, Urlaubs und Abfertigungsgesetz unterliegen:
Fixbetrag pro Stammfirma € 2.180,19
Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,40 Promille
Mindestbetrag € 0,00
ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.5.2011

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie
10A Sägeindustrie
3,0 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
10B Umlage Holzinformation
€ 0,30 je Festmeter Rundholzeinschnitt des Vorjahres von den Mitgliedsfirmen des Berufszweiges der Sägeindustrie
Mindestumlage € 33,00
ruhende und verpachtete Betriebe sind von dieser Umlage befreit

10C Holzverarbeitende Industrie
4,29 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2011

2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)
3,45 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7.6.2011

2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
12A Ledererzeugende Industrie
1,65 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50

12B Schuh- und Lederwarenindustrie
2,75 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 100,00

12C Textilindustrie
2,05 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00

12D Bekleidungsindustrie
2,75 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 223,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 111,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.5.2011

2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
5,52 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.5.2011

2/14 Fachvertretung der Gießereindustrie
3,35 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.5.2011

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie
2,45 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.5.2011

2/16 Fachvertretung der Maschinen- & Metallwaren-Industrie
0,75 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.9.2011

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie
0,58 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.9.2011

2/18 Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie
1,00 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.9.2011

HANDEL

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels
pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgerwebe € 56,00
b) Gemischtwaren-Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgerwebe € 149,00
c) alle übrigen Mitglieder € 80,00 (nebenbetreute Mitglieder bzw. Listenmitgliedschaften)
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.9.2010

3/02 Landesgremium der**Tabaktrafikanter****2A Tabaktrafikanter****Einzelhandel:**

0,079 % vom Vorjahres-Tabakwaren-Umsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, d. i. die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tobaccoland-HandelsgesmbH & CoKG und sonstigen Tabakwarenlieferanten)

Mindestumlage € 35,00
Großhandel: € 3.116,00

2B Lotterien

Lottokollektoren und Klassenlotteriegeschäftsstellen, die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen

Festsatz € 330,00
keine Stafflung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 23.8.2011

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 71,00

b) Gemischtwaren-Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 20.9.2010

3/04 Landesgremium des Agrarhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 87,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 24.9.2010

3/05 Landesgremium des Energiehandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 136,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 16.9.2010

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Maronibrator pro Berechtigung € 60,00
alle übrigen € 108,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 15.9.2010

3/07 Landesgremium des Außenhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 110,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst)

c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 6.9.2010

3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 90,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 27.9.2010

3/09 Landesgremium Direktvertrieb

pro Berechtigung € 109,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 27.8.2010

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 21.9.2010

3/11 Landesgremium der Handelsagenten

pro Berechtigung € 114,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 26.8.2010

3/12 Landesgremium des Juwelens-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 140,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent

Valorisierungsfaktor ab dem Haushaltsjahr 2013:

Als Berechnungsbasis wird der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2012, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro)

Beschluss der Fachgruppenantagung vom 28.9.2011

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 90,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II € 25,00

Staffelung nach der Rechtsform, für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 13.9.2010

3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 15.9.2010

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 141,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 13.9.2010

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 88,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

die Hälfte
Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 19.10.2011

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 100,00

b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 14.9.2010

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

pro Berechtigung

a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe pro Berechtigung

Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handelsgewerbe, die

nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören € 60,00

b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes € 146,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen sowie Listenmitgliedschaften € 0,00

Staffelung nach der Rechtsform

Zusätzliche Umlagenbestandteile im Versandhandel auf Basis der Beschäftigtenzahlen € 0,00

(Ziff 3 des Vereinheitlichungsbeschlusses) werden nicht festgesetzt für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 9.9.2010

3/19 Fachvertretung des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels

pro Berechtigung

Sekundärrohstoffhandel € 150,00

Altwarenhandel € 80,00

Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 19.5.2011

3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten

pro Berechtigung € 180,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppenantagung vom 25.8.2010

Gemischtwaren-Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:

Inhaber von Berechtigungen für das allgemeine „Handels- und Handelsgewerbe“ gem. § 124 Ziff. 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel)

entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind.

Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von € 72.673,00, beträgt die Grundumlage € 149,00 gestaffelt nach der Rechtsform.

Beschluss: siehe jeweiliges Landesgremium.

BANK UND VERSICHERUNG**4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers****1A Berufszweig Banken**

1,094 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.

Mindestbeitrag € 0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 0,00

1B Berufszweig Casinos Austria und Lotterien

a) **Klassenlotteriegeschäftsstellen:** 0,140 Promille der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 170. und 171. Klassenlotterie.

b) **Österreichische Lotterien GmbH:** Der Umsatz aller Ausspielungen, ausge-

nommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2010):
0,047 Promille

c) **Casinos Austria AG:** der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorausgegangenen Jahres (2010):
0,302 Promille
Mindestbeitrag € 7,27
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 3,64

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 1.6.2011

4/02 **Fachvertretung der Sparkassen**
1,041 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.9.2011

4/03 **Fachvertretung der Volksbanken**
1,225 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 21.9.2011

4/04 **Fachvertretung der Raiffeisenbanken**
1,241 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.9.2011

4/05 **Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken**
1,0 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.6.2011

4/06 **Fachvertretung der Versicherungsunternehmen**
6A Versicherungsunternehmen
1,05 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

6B Kleine Versicherungsverein

1. Sach-/Rückversicherer
4,6 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahrende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr, mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 12,00

Viehversicherer:
Mindestbeitrag: € 0,00
Höchstbetrag: € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.10.2011

4/07 **Fachvertretung der Pensionskassen**
Fixbetrag pro Pensionskassenberechtigung € 6.650,00
a) pro Mio. Euro Grundkapital € 1.180,79

b) pro Mio. Euro Deckungsrückstellung € 7,61

c) pro Berechtigten € 0,14
Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv € 40.000,00 und für die betrieblichen iHv € 33.738,14.

Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 24,92 % des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.5.2011

TRANSPORT UND VERKEHR

5/01 Fachvertretung Schienenbahnen

Für Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:
a) ein fester Betrag von 200,00
Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WK
b) ein Anteil von v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:
Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von 0,9 Promille
Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von 0,3 Promille
c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 1.1. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von € 0,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.5.2011

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Schifffahrtsunternehmungen
502/A, 502/B
Die Grundumlage besteht pro Berechtigung jeweils aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

5/02B Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,00
pro Betriebsmittel:
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 74,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 99,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 147,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug € 185,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug € 235,00
über 400 Personen pro Fahrzeug € 285,00

5/02A Überfuhren/Rollfuhren

pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,00
pro Betriebsmittel: € 77,00

5/02A Segelschulen

pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 133,00
pro Betriebsmittel: € 0,00

Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen

pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,00
pro Betriebsmittel € 0,00

Vermietung von Schiffen aller Art

pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,00
pro Betriebsmittel € 0,00

5/02C Luftfahrtunternehmungen

a) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

fester Betrag pro Berechtigung € 152,00
zugl. € 0,00 Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. d. J.

b) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

fester Betrag pro Berechtigung € 61,00

c) Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen

fester Betrag pro Berechtigung € 61,00
zugl. € 0,00 Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. d. J.

d) Flugplätze

fester Betrag pro Berechtigung
Flughäfen € 1.145,00
Flugfelder € 0,00

e) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen (wir machen von dieser Kat. keinen Gebrauch)

fester Betrag pro Berechtigung € 61,00
Staffelung nach der Rechtsform

5/02D Autobusunternehmungen

1. Gelegenheitsverkehr
für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,00
Kategorie 1: erste Berechtigung
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge € 88,00

2. Kraftfahrlinienverkehr

für Berechtigungen nach dem Kraftfahrli-niengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,00
Kategorie 1: erste Berechtigung
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
b) zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Autobus € 88,00
keine Staffelung nach der Rechtsform nach dem Stand 1. März jeden Jahres für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

5/03 Fachgruppe der Seilbahnen

fester Betrag pro Berechtigung
Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen € 654,00
Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen € 654,00
1er-Sesselbahnen/-lifte € 231,00

2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion € 254,00

2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen € 508,00
3er-Sesselbahnen/-lifte € 287,00
4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen € 654,00

Schleplifte bis 300 m € 98,00
Schleplifte von 301 bis 800 m € 155,00

Schleplifte ab 801 m € 199,00
je andere Anlage € 327,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

5/04 Fachvertretung der Spediteure

fester Betrag pro Berechtigung
Spedition € 294,00
Transportagentur € 247,00
Verladergewerbe € 192,00
Lagerei € 192,00
Frachtenreklamationsbüro € 192,00
sonstige Betriebe € 192,00

der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WK
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

5/05 Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

505A 1. Gelegenheitsverkehr

fester Betrag pro Berechtigung € 0,00
Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang € 75,00
Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang € 75,00

Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang € 75,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

505B 2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

fester Betrag pro Berechtigung € 123,00
Zuschlag je Fahrzeug € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform

3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

fester Betrag pro Berechtigung € 63,00
Zuschlag je Fuhrwerk € 0,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

4. alle anderen Betriebe

für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:
fester Betrag je Berechtigung € 123,00
Zuschlag je Betriebsmittel € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

506A Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen
Grundbetrag inkl. 1 LKW pro Berechtigung € 55,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kfz) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr pro weiteren LKW von 2 bis 10 LKW € 36,00
pro weiteren LKW von 11 bis 20 LKW € 29,00
pro weiteren LKW von 21 bis 30 LKW € 21,00

pro weiteren LKW ab 31 LKW	€ 14,00
Anhänger	€ 0,00
PR-Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
PR-Beitrag pro LKW (abhängig vom Konzessionsumfang)	€ 10,00

506B

Klasse 2: Kleintransportgewerbe	
Grundbetrag pro Berechtigung	€ 55,00
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	€ 55,00
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00
PR-Grundbetrag pro Berechtigung	€ 10,00

Klasse 3: Traktorfrächter

Grundbetrag inkl. 1 Fahrzeug pro Berechtigung	€ 36,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 4: Pferdefrächter

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 12,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 5: Fahrradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 36,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 6: Motorradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 55,00
Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	€ 55,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 55,00
nach dem Stand 1. März jedes Jahres keine Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2010

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr**507A****Berufszeit der Fahrschulen**

fester Betrag pro genehmigten Standort	€ 820,00
fester Betrag pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr	€ 0,00
fester Betrag pro Prüfungsantritt Theorie (jede Klasse wird extra gezahlt)	€ 0,00
fester Betrag pro Prüfungsantritt Praxis (jede Klasse wird extra gezahlt)	€ 0,00
ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	50 Prozent

507B**Berufszeit des Allgemeinen Verkehrs**

fester Betrag pro Berechtigung	€ 92,00
der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	50 Prozent
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.5.2011	

5/08 Fachgruppe Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen**508B**

pro Gewerbeberechtigung:	
Servicestationen	€ 123,00
Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)	€ 142,00
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Tankstellen (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
1 bis 3 Zapfauslässe	€ 0,00
4 bis 6 Zapfauslässe	€ 0,00
über 6 Zapfauslässe und unbegrenzte Gewerbeberechtigung	€ 172,00

508A

Garagen (Gesamteinstellfläche in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
Umrechnung m ² – Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m ² auch Rangierflächen dazuzurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m ² angenommen	
bis 200 m ²	€ 0,00
bis 400 m ²	€ 142,00
bis 800 m ²	€ 204,00
bis 1.500 m ²	€ 271,00
ab 1.501 m ² und unbegrenzte Gewerbeberechtigung	€ 0,00
keine Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**6/01 Fachgruppe der Gastronomie****1. FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen**

Kat. 1) z. B.: Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werkküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants

Kat. 2) z. B.: Jausenstationen, Buffets, Eisdiele, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets

€ 161,50

II. BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeauschank

Kat. 1) z. B.: Kaffeehäuser, Espresso, Cafes, Cafe-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffer

Kat. 2) z. B.: Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindiehlen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenauschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben

€ 152,00

III. ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt

z. B.: Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafes, Tanzdielen

€ 189,50

IV. sonstige Betriebsarten

Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen; der variable Zuschlag wird mit € 0,00 festgelegt.

Valorisierung der Grundumlage gem. Beschluss vom 6.10.2010:

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2011 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf

50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro)

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010

6/02 Fachgruppe der Hotellerie

die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:
fester Betrag je Betriebsart

1. Hotel	€ 129,00
2. Motel	€ 129,00
3. Hotel-Garni	€ 129,00
4. Kurhaus/Kneippanstalt	€ 129,00
5. Gasthof/-haus mit Beherbergung	€ 99,00
6. Rasthaus mit Beherbergung	€ 99,00
7. Pension	€ 99,00
8. Frühstückspension	€ 69,00
9. Fremdenheim/Fremdenherberge	€ 69,00

10. Schutzhütten	€ 20,00
11. Diverse Heime wie Gesellen/Schüler/Studentenheime	€ 99,00
12. Appartements/Ferienwohnungen	€ 99,00

13. Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)	€ 99,00
14. Sonstige	€ 99,00
zugl. Zuschlag je nach nachstehender Bettenklasse	

Klasse 1 – Nichtbetrieb	€ 0,00
Klasse 2 – bis 25 Betten	€ 50,00
Klasse 3 – bis 50 Betten	€ 99,00
Klasse 4 – bis 100 Betten	€ 148,00
Klasse 5 – bis 150 Betten	€ 248,00
Klasse 6 – bis 200 Betten	€ 650,00
Klasse 7 – bis 300 Betten	€ 650,00
Klasse 8 – bis 400 Betten	€ 840,00
Klasse 9 – bis 500 Betten	€ 1.230,00
Klasse 10 – bis 600 Betten	€ 1.230,00
Klasse 11 – bis 700 Betten	€ 1.230,00
Klasse 12 – bis 1.000 Betten	€ 1.230,00
Klasse 13 – über 1.000 Betten	€ 1.230,00

zugl. Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

6/03 Fachgruppe Gesundheitsbetriebe

Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 300,00
Kurbetriebe	€ 269,00
Reha-Betriebe	€ 279,00
Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 216,00
Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 222,50

Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.) € 227,50

Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 243,00

Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 201,50
Freibäder	€ 160,50
Natur-, See- und Strandbäder	€ 150,00
Hallenbäder	€ 155,00
Hallenbäder und Freibäder	€ 170,50
Thermal- und Mineralbäder	€ 160,50
Wannen- und Brausebäder	€ 139,50
Saunas und Dampfbäder	€ 145,00
Schäftigtengzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog	
Beschäftigtengzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf	€ 0,00
Beschäftigtengzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern	€ 0,00

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv: Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielt und bewerteten LKF-Punkte
Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:
Pauschalbetrag je CT € 0,00
Pauschalbetrag je MRT € 0,00
Valorisierung der Grundumlage gem. Beschluss vom 6.9.2010:

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2011 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent, bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro)

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.9.2010

6/04 Fachgruppe Reisebüros**Unbeschränkte Reisebürogewerbe**

a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. 2002	
b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997	
c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1994	
d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1992	
e) § 208 Abs. 1 GewO 1973	
f) RbVO 1935 § 2 lit. a), b), c), d)	€ 198,00

(unbeschränkte) Veranstaltung von**Gesellschaftsfahrten**

a) § 126 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 2002	
b) § 166 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997	
c) RbVO 1935 § 2 lit b)	€ 198,00

alle übrigen (Teil-)Berechtigungen des Reisebürogewerbes sowie der freien Gewerbe Zimmervermittlung und Zimmernachweis

€ 172,00	
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010	

6/05 Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag pro Berechtigung nach Art des Betriebes	
Schausteller	€ 93,00
Freizeitparks	€ 225,00
Theater, Varietees, Kabarett	€ 110,00
Peepshow	€ 146,00
Schaubergwerk	€ 225,00
Sportveranstaltungen	€ 225,00
Veranstaltungszentren	€ 225,00
Zirkus	€ 110,00
variabler Zuschlag nach Art des Betriebes	
Schausteller:	
a. Kinderfahrgeschäfte	€ 20,00
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 10,00
c. Kleinfahrgeschäft	€ 20,00
d. Großfahrgeschäft	€ 40,00
Theater, Varietees, Kabarets, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus	
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 20,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 20,00

- c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen € 20,00
- d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen € 30,00
- e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen € 20,00
- f) Fassungsraum über 2000 Personen € 30,00

Kinos: die Grundumlage setzt sich für Kinos pro Berechtigung wie folgt zusammen:

- fester Betrag je Berechtigung/Saal:
 - 1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen/je Saal € 100,00
 - 2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 2.000,00

zusätzlich für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt) 0,0 Promille für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010

6/06 Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

- 606A**
- Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe) € 75,00
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 75,00
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 75,00
- Fitnesstrainer € 75,00
- Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.) € 75,00
- gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze) € 75,00
- gewerblicher Sportbetrieb – Bahngolf, (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.) € 75,00
- gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz € 130,00
- sonstige gewerbliche Sportbetriebe € 75,00

- Pferde- und Reittrainer € 75,00
- Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepen-sion € 75,00
- Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z. B. Surfbretter, Wasserski) € 75,00
- gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee)Yachten (Motor- und Segelyachten) € 75,00
- Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,00
- Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) € 75,00

Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler – Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,00

Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer) Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc. € 75,00

Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 75,00

Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen € 75,00

Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe € 75,00

Kartenbüros € 75,00

Tanzschulen € 75,00

Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen) € 75,00

Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft € 75,00

Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre – feste Standorte (Bewilligung nach Wettgesetz) je Standort € 75,00

Wettterminals (Anzeigen nach Wettgesetz) je Standort € 0,00

Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielapparaten € 130,00

Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 100,00

Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 200,00

Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 75,00

Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO) € 75,00

Solarien € 75,00

sonstige Berechtigungen € 75,00

606C Berufszweig Automatenbetriebe

Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten nach landesgesetzlicher Grundlage – Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach dem jeweiligen Landesgesetz (hier: Kärntner Veranstaltungsgesetz)

Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag je Geldspielapparat € 31,00

606D Berufszweig Campingplätze

gewerbliche Vermietung von Campingplätzen:

- bis 150 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag € 75,00
- ab 151 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag € 150,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2010

INFORMATION UND CONSULTING

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

pro Berechtigung

- Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste € 102,00
- alle übrigen € 150,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.6.2010

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister

pro Berechtigung € 250,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2011

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00

jede weitere Berechtigung am gleichen Standort € 90,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.11.2010

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Sockelbetrag pro Berechtigung € 164,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.11.2010

7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros

pro Berechtigung € 250,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010

7/06 Fachgruppe Druck

pro Berechtigung:

7/06 Drucker:

- Fixbetrag € 230,00
- keine Staffelung nach der Rechtsform

zuzgl. **0,22 %** der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres

Höchstumlage € 1.600,00

7/06A Schreibbüros

- Fixbetrag € 105,00
- keine Staffelung nach der Rechtsform

der Prozentsatz der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.10.2010

7/07 Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder

pro Berechtigung

- a) Immobilienstreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) € 540,00
- b) eingeschränkt auf Immobilienmakler € 220,00
- c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter € 160,00
- d) eingeschränkt auf Bauträger € 160,00
- e) Sonstige € 100,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen.

Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.12.2010

7/08 Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft

pro Berechtigung: € 199,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2010

7/09 Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

pro Gewerbeberechtigung € 399,00

Staffelung nach der Rechtsform

Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 und einem Betrag gem. § 123 Abs. 8 Z 1 festgesetzt.

Der Betrag gemäß Z 1 der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt.

Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

7/10 Fachvertretung Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

pro Gewerbeberechtigung:

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen

0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen)

- Höchstbetrag € 750,00
- Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) € 500,00

ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 250,00

Gruppe 2: andere Unternehmungen

a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis in € (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben € 0,28

- Mindestbetrag € 250,00
- Höchstbetrag € 750,00

b) Betrag in Euro für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben € 250,00

Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG

ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 125,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.9.2011

Kärntner wirtschaft

Punktgenaue Zustellung

Umgezogen oder Firmensitz verlegt? Wie auch immer: Melden Sie bitte eine Adressänderung, damit Ihnen die „Kärntner Wirtschaft“ punktgenau zugestellt wird. Und noch etwas: Manche UnternehmerInnen verfügen über mehrere Firmenformen und erhalten daher zusätzliche Exemplare der „Kärntner Wirtschaft“, die oft nicht benötigt werden. Auch hier sind wir für Ihre Mithilfe dankbar. Telefon 05 90 90 4 DW 660, Fax-DW 661, E-Mail: kw@wkk.or.at